

Zuchtbuch- und Arbeitsordnung des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter

Beschlussfassung durch den Beirat anlässlich seiner
Beratung am 11.März 2004 in Erfurt,
ergänzt durch Beschluss des Beirates vom 01.März 2007

Zuchtbuchordnung

Rechtliche Grundlagen

Der Landesverband Thüringer Schafzüchter führt das
Zuchtbuch nach den Bestimmungen der Verordnung über
Zuchtorganisationen vom 17.10.1990 (Tierzuchtgesetz vom
22.12.1989, BGBl. I S. 2493). Die überarbeitete
Zuchtbuchordnung des Landesverbandes Thüringer
Schafzüchter wurde satzungsgemäß am 11.03.2004
beschlossen.

Zuchtpopulationen

Die im Landesverband Thüringer Schafzüchter als
Zuchtorganisation betreuten Rassen und ihre aktuellen
Bestände werden jährlich zum Jahresende
zusammengestellt und im Zuchtbericht des Verbandes und
der TLL veröffentlicht.

Die Zuchtpopulationen umfassen die in den Beständen der
Herdbuchzüchter (Mitglieder) gehaltenen und im Zuchtbuch
registrierten Tiere folgender Rassegruppen

- Merinoschafe
- Fleischschafe
- Milchschafe
- Landschafe

Die Zuchtziele der einzelnen Rassen werden im Beirat
beschlossen. Als Beschlussvorlage dienen die in den

Rasseausschüssen erarbeiteten und in der Mitgliederversammlung der VDL beschlossenen Zuchtziele. Die Zuchtziele sind als Anlage Bestandteil der Zuchtbuchordnung.

Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen werden von den durch die zuständige Behörde mit der Durchführung beauftragten Stellen nach den Grundsätzen der Verordnung über die Leistungsprüfung und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen (§ 6, Abs. 1, Tierzuchtgesetz vom 22.12.1989) und den Richtlinien in der jeweils gültigen Form durchgeführt.

Zuchtbuch

Die Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über Zuchtorganisationen sieht zur Gestaltung des Zuchtbuches vier mögliche Unterteilungen vor.

- | | |
|---------------|--|
| Abschnitt A - | reinrassige Zuchtschafe <ol style="list-style-type: none">1. Herdbuchhauptabteilung2. Herdbuchnebenabteilung |
| Abschnitt B - | eingetragene Zuchtschafe <ol style="list-style-type: none">3. Herdbuch4. Vorherdbuch |

- In die Abteilung 1 werden Zuchttiere eingetragen, deren Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch der gleichen Rasse verzeichnet sind und deren Leistungen die Forderungen der Herdbuchbestimmungen erfüllen.
- In die Abteilung 2 können reinrassige Zuchttiere eingetragen werden, die nicht alle Leistungsanforderungen erfüllen.
- In die Abteilung 3 werden Zuchttiere eingetragen, von denen nur die Eltern bekannt

- sind, die Leistungsanforderungen der Abteilung 1 voll erfüllt werden.
- In die Abteilung 4 können Zuchttiere aufgenommen werden, deren Abstammung unvollständig ist, die aber dem Typ der Rasse entsprechen und von denen Prüfergebnisse vorliegen.

Nachkommen von weiblichen Tieren können bei Erfüllung der jeweils gültigen Bedingungen von der Abteilung 4 in die Abteilung 3 bzw. von 2 und 3 in die Abteilung 1 aufsteigen.

Das Zuchtbuch wird vom Landesverband Thüringer Schafzüchter oder dessen Beauftragte geführt. Jede Rasse wird in einem Zuchtbuch geführt.

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Schaf mindestens folgende Angaben:

- den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- das Geburtsdatum, den Geburtstyp, das Geschlecht und die Kennzeichnung des Zuchttieres und seiner Eltern und bei reinrassigen Zuchttieren auch seiner Großeltern,
- alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung, sowie der Prämierungsergebnisse,
- den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigung.

Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei, oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

Aufzeichnungen im Betriebszuchtbuch sind die Grundlage für die Eintragung im Zuchtbuch. Jeder Zuchtbetrieb ist zur gewissenhaften Führung des Betriebszuchtbuches verpflichtet.

Das Betriebszuchtbuch

Einzutragen sind mindestens: Kennzeichnung und Abstammung des Tieres, Deck- bzw. Besamungsdaten, Lammung, geborene und aufgezogene Lämmer, Bemerkungen über das Zuchttier. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Züchter verantwortlich. Das Betriebszuchtbuch bzw. Meldungen über das Zuchttier und seiner Nachkommen werden der Zuchtorganisation in festgelegten Zeiträumen zur Aktualisierung des Zuchtbuches mitgeteilt. Der Züchter wird über den aktuellen Stand der Zuchtunterlagen regelmäßig informiert.

Anforderungen an die Eintragungen in das Zuchtbuch

Böcke sind auf Antrag ihres Besitzers einzutragen, wenn sie nach den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mindestens in die Klasse I oder II gekört sind, einer im Zuchtbuch geführten Rasse angehören und Bemuskelung, Wollqualität und äußere Erscheinung mindestens mit der Note 6 bewertet wurden.

Schafe können eingetragen werden, wenn sie in Mitgliedsbetrieben des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter gehalten werden, die festgelegten Forderungen des Zuchtzieles erfüllen, beide Eltern in das Zuchtbuch einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind, die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchgeführt wurden und die Merkmale Bemuskelung, Wollqualität und äußere Erscheinung mindestens mit der Note 5 bewertet worden sind.

Die Herdbuchaufnahme wird im Zuchtbetrieb vor der 1. Ablammung der Jungschafe durchgeführt. Die Zuchtschafe werden in Klassen eingestuft. Der Zuchtleiter oder der von ihm Beauftragte stellt fest, ob die

Anforderungen für die Eintragung in das Zuchtbuch erfüllt sind. Die Eintragung in das Zuchtbuch nimmt der Landesverband Thüringer Schafzüchter oder ein von ihm Beauftragter vor.

Gegen eine Entscheidung im Rahmen der Eintragung kann vom Züchter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Der Landesverband Thüringer Schafzüchter muss die Streichung eines Tieres aus dem Zuchtbuch vornehmen, wenn er Kenntnis davon erhält, dass die Voraussetzungen zur Eintragung nicht voll gegeben waren.

Kennzeichnung

Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Nachweis der Abstammung und für die Sicherung der Identität ist der Züchter. Die Identitätssicherung kann in bestimmten Fällen auf Kosten des Züchters mittels Blutgruppenprüfung erfolgen.

Zuchtbescheinigung

Zuchtbescheinigungen stellt der Landesverband Thüringer Schafzüchter für alle gekörten Schafböcke und alle zum Verkauf angebotenen weiblichen Zuchttiere auf Anforderung aus.

Zuchtbescheinigungen werden nur für Tiere, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, ausgestellt. Sie enthalten folgende Angaben:

- Name der Züchtervereinigung und Bezeichnung des Zuchtbuches,
- Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Zuchttieres,
- Kennzeichnung des Zuchttieres,
- Name und Anschrift des Züchters oder Betriebes,
- Abstammung des Zuchttieres mit Angabe der Zuchtbuchnummer seiner Eltern und Großeltern,

- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung für das Tier und seine Eltern sowie Großeltern, ferner Angaben der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat;
- den Ort und das Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Wechselt ein Tier seinen Besitzer, werden von der Geschäftsstelle Name und Anschrift des neuen Besitzers in die Zuchtbescheinigung eingetragen und das Zuchtbuch entsprechend ergänzt.

Zuständigkeit

Für die ordnungsgemäße Führung des Betriebszuchtbuches und für die Richtigkeit der Meldedaten ist der Züchter (Mitglied der Zuchtvereinigung) verantwortlich.

Für die ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches und für die Überwachung der Zuchtbuchordnung ist der Zuchtleiter verantwortlich.

Pflichten der Herdbuchzüchter

Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung einzuhalten, insbesondere sind sie verpflichtet,

- in ihrem Bestand die erforderlichen Leistungsprüfungen durchführen zu lassen,
- dafür zu sorgen, dass die genannten Daten und Angaben wahrheitsgetreu registriert und Termine pünktlich realisiert werden,
- den Eigentumswechsel von Tieren außerhalb von Verkaufsveranstaltungen der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen,

- für eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung der Zuchttiere zu sorgen und für die Durchführung der notwendigen züchterischen Arbeiten entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

Bei Verstößen gegen diese Zuchtbuchordnung kann das Mitglied durch Beschluss des Beirates von der Herdbuchzucht ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die überarbeitete Zuchtbuchordnung des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch den Beirat am 11.03.2004 in Kraft.

Arbeitsordnung

Arbeitsordnung für die Herdbuchzucht in Thüringen

Zur Satzung und Zuchtbuchordnung hat der Beirat des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter am 13.4.1991, geändert am 11.03.2004, folgende Ordnung über die Arbeit in der Herdbuchzucht beschlossen.

Aufnahme als Herdbuchzüchter

Die Aufnahme von Herdbuchzüchtern obliegt dem Beirat des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter (LVT). Die Herdbuchzucht stellt sich folgende Aufgaben:

- Versorgung der Landeszucht mit gekörnten Vatertieren.
- Bereitstellung leistungsfähiger weiblicher Zuchttiere.
- Erzeugung qualitativ hochwertiger Zuchttiere für den Export.

Die Anerkennung als Zuchtbetrieb kann nur vorbildlich geführten Schafhaltungsbetrieben mit einem Schafbestand von überdurchschnittlicher Qualität zugesprochen werden. Der Antrag auf Aufnahme als Herdbuchzüchter ist schriftlich an die Geschäftsstelle des LVT zu richten.

Die Geschäftsstelle erbittet bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft eine Stellungnahme über die fachliche Eignung des Betriebsleiters, über betriebliche Verhältnisse und über das Tiermaterial.

Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit, erhält er vom LVT Satzung, Zuchtprogramm, Gebühren-, Zuchtbuch- und Arbeitsordnung. Nach Vorliegen des schriftlichen Antrages, der fachlichen Stellungnahme und der Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Regeln des Verbandes entscheidet der Beirat des LVT über die Aufnahme als Herdbuchzüchter.

Alle Betriebe, die als Herdbuchzucht neu aufgenommen wurden, müssen in einer mindestens einjährigen aktiven Zuchtarbeit den Nachweis einer ordnungsgemäßen Leistungsprüfung und Zuchtbuchführung erbringen. In dieser Zeit sind sämtliche geforderten Leistungsprüfungen bei allen Herdbuchschafen durchzuführen. Danach werden vom Verband Abstammungs- und Leistungsnachweise für die Tiere dieses Betriebes ausgestellt. Der Betrieb kann dann Zuchttiere über den LVT verkaufen.

Eine Herdbuchzucht kann nach 10 Jahren als Stammzucht anerkannt werden. Die Zulassung und Bearbeitung einer Herde als Herdbuchzucht verpflichtet den LVT nicht zur späteren Anerkennung als Stammzucht. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die vom LVT festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten werden und die Zuchterfolge eine Verbesserung der Landeszucht nicht erwarten lassen. Anerkannte Stammzüchter werden als solche geführt und erhalten eine Urkunde.

Aufnahme der Schafe in das Zuchtbuch

Nach erfolgter Aufnahme des Betriebes können die herdbuchfähigen Schafe in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Jeder neu anerkannte Zuchtbetrieb erhält eine Betriebsnummer und ein Züchterzeichen. Alle in das Herdbuch aufgenommenen Tiere sind mit diesem Züchterzeichen und einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

Die Herdbuchzucht muss inhaltlich bei allen vom LVT geführten Schafrassen mit reinrassigen Herdbuchtieren betrieben werden. Die Produktion von Zuchttieren aus Rassenkreuzungen ist genehmigungspflichtig.

Führung des Betriebszuchtbuches

Das Betriebszuchtbuch ist ein wichtiges Zuchtdokument – es ist die Grundlage für die Führung des Zuchtbuches beim LVT:

Die gesicherte Identität der Zuchtschafe und ihrer Nachzucht ist Basis jeder praktischen Zuchtarbeit sowie aller Angaben im Zuchtbuch und in den Abstammungs- und Leistungsnachweisen.

Nach Aufnahme der Zuchttiere in das Zuchtbuch durch einen Beauftragten des Zuchtleiters erhält der Herdbuchzuchtbetrieb ein um diese Tiere erweitertes Betriebszuchtbuch. Mindesteintragungen durch den LVT im Betriebszuchtbuch: Vollständige Kennzeichnung des Tieres, seine Eltern und die aktualisierte Fruchtbarkeitsformel.

- Alle Aktivitäten sind unverzüglich im Original zu dokumentieren.
- Eintragungen sind gut leserlich und nicht austauschbar zu schreiben (irrtümliche Eintragungen streichen und mit Änderungsvermerk und Unterschrift versehen).
- Vor jeder Eintragung Identität des Zuchttieres kontrollieren.
- Veränderungen im Bestand mit Datum und Ursache sofort dokumentieren.

Paarung

Die Zulassung der Mutterschafe erfolgt unter Beachtung der Hinweise des Zuchtleiters zur Paarungsplanung. In der Spalte Paarung werden für jedes Mutterschaf das Datum der Zulassung und die genaue Kennzeichnung (Herdbuch-Nr.) des Bockes eingetragen.

Werden mehrere Böcke eingesetzt, ist beim Wechsel ein Zwischenraum von mindestens 10 Tagen einzuhalten.

Ablammung

Die exakte Dokumentation der Ablammung im Betriebszuchtbuch ist die Grundlage für die Ermittlung der Fruchtbarkeit von Mutterschafen und Zuchtböcken sowie für die Zuchtverwendungsfähigkeit der Lämmer.

Parallel zur Kennzeichnung der Lämmer am Tage der Geburt müssen im Betriebszuchtbuch das Datum der Ablammung, die Anzahl und das Geschlecht der Lämmer sowie Totgeburten, Verlammungen bzw. Tierumsetzungen eingetragen werden.

Kennzeichnung

Alle eingetragenen Tiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kennzeichnung und Führung der Zuchtdokumente ist der Herdbuchzüchter verantwortlich. Beauftragte der Zuchtleitung sind zur Kontrolle berechtigt.

Hygiene- und Pflegezustand

Zu Auktionen und Tierschauen können nur Tiere in gutem Pflegezustand aufgetrieben werden.

Sämtliche Herdbuchzüchter sollten ihren gesamten Schafbestand einmal im Jahr gegen Ektoparasiten behandeln. Der Endoparasitenbefall ist fortlaufend zu kontrollieren (Kotproben) und bei positivem Befund sind umgehend geeignete Maßnahmen durchzuführen. Tiere mit erkennbaren Außen- oder Innenparasiten dürfen nicht auf Auktionen und Schauen aufgetrieben werden. Dasselbe gilt bei erkennbaren Krankheiten.

Alle Maßnahmen, die dazu dienen, die äußere Erscheinungsform des Zuchttieres künstlich zu beeinflussen, wie Formschur, Schlundaufbindungen und Abbrennen von Hornansätzen sind verboten.

Zur Wollbeurteilung müssen die natürliche, rassetypische Stapelung sowie der Schweißgehalt der Wolle vorhanden

sein. Das Zudecken, der für Ausstellungen und Absatzveranstaltungen vorgesehenen Zuchttiere als Wollpflegemaßnahme ist gestattet. Zuchtlämmer, Böcke und Schafe jeder Rasse, die zur Körung oder Bewertung vorgestellt werden, müssen mindestens eine 3-Monatswolle aufweisen. Besondere Festlegungen bezüglich der Schurtermine können bei den verschiedenen Rassen durch die Zuchtleitung verbindlich getroffen werden. Die Schurtermine sind bei der Anmeldung zu Absatzveranstaltungen anzugeben. Werden festgelegte Schurtermine nicht eingehalten, können die Tiere nicht in die Wertklassen I und II eingestuft werden. Die Schwänze der zur Zucht aufgestellten Lämmer sind rechtzeitig zu kürzen.

Leistungsprüfung

Die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung dienen der planmäßigen Auswahl von Zuchtschafen; sie sind Grundlage einer sachgerechten Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten.

Die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung beim Schaf wird in Thüringen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Betreiberordnung für die Thüringer Leistungsprüfungsanstalt für Schafe zur Durchführung der Stationsprüfung als kombinierte Nachkommenschafts-, Halbgeschwister- und Eigenleistungsprüfung von Zuchtböcken (Juli 2000), dem Tierzuchtgesetz i d. Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I, S. 145), zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S.2785), die Verordnung über die Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 bzw. deren aktualisierter Fassungen, der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für die

Zuchtwertfeststellung von Schafböcken in Thüringen vom 01.03.2002 sowie den jeweils geltenden Richtlinien des Thüringer Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. durchgeführt.

Träger der stationären Leistungsprüfung ist der Freistaat Thüringen. Die praktische Durchführung der Leistungsprüfung erfolgt durch die Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH Buttstedt in der Prüfstation für Schafe in Weimar- Schöndorf bzw. als Leistungsprüfung im Feld in den Zuchtbetrieben. Die Auswertung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung nach dem BLUP- Verfahren wird durch die Mitarbeiter der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft realisiert.

Die Milchleistungsprüfung erfolgt nach der Richtlinie des TMLNU über die Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen bei Rindern, Schafen und Ziegen im Freistaat Thüringen vom 01.12.2001.

Der LVT setzt die Prüfergebnisse in die praktische Zuchtarbeit um.

Zuchtleistungsprüfung

Die Zuchtleistungsprüfung wird in den Zuchtbetrieben durchgeführt. Dabei werden alle weiblichen Tiere des Bestandes, die nach Beginn der Prüfung lammen, geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Anzahl der geborenen und der bis zum Alter **von 42 Tagen** aufgezogenen Lämmer:

Äußere Erscheinung

Die äußere Erscheinung wird nach folgendem Notensystem beurteilt:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut

6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Eignung zur Landschaftspflege

Zur Beurteilung der Eignung zur Landschaftspflege werden die Merkmale Widerstandsfähigkeit, Futterraufnahmeaktivität und Marschfähigkeit zusammengefasst.

Verkauf von Zuchttieren

Jeder Herdbuchzüchter hat das Recht, die vom LVT durchgeführten Absatzveranstaltungen für Zuchtschafe mit Herdbuchtieren zu beschicken.

Bei den durchgeführten Absatzveranstaltungen tritt der LVT als Vermittler (Kommissionär) zwischen Züchter und Käufer auf. Rechtsbeziehungen entstehen nur zwischen Verkäufer und Käufer.

Jeder Züchter kann nach eigenem Ermessen Zuchttiere auf den einzelnen Auktionen zur Körung/Bewertung auftreiben und zum Verkauf anbieten.

Anmeldung

Jedes Mitglied erhält im Laufe des Jahres die Termine für die Absatzveranstaltungen mitgeteilt. Der Anmeldetermin liegt mindestens **vier Wochen** vor der Absatzveranstaltung. Aus arbeitstechnischen Gründen ist es nicht möglich, verspätet eingehende

Marktmeldungen oder Meldungen für noch nicht im Zuchtbuch eingetragene Tiere zu den Veranstaltungen zuzulassen.

Jungböcke werden von einer durch den LVT bestellten Kommission gekört. Die Körkommission setzt sich aus drei

erfahrenen Herdbuchzüchtern unterschiedlicher Rassen, einem Veterinär und dem Zuchtleiter zusammen. Hofkörungen können in Ausnahmefällen (Seuchenlage, unterschiedlicher Sanierungs- und Gesundheitsstatus) auf Antrag vom Zuchtleiter durchgeführt werden. Die Tiere werden in Wertklassen eingestuft (I bis III). In die Klassen I und II können nur Tiere eingestuft werden, die herdbuchfähig sind (Zuchtbuchordnung Punkt 5). Werden bereits gekörte Zuchtböcke zu einer Absatzveranstaltung aufgetrieben, so sind diese in begründeten Ausnahmefällen erneut der Bewertungskommission vorzustellen und aktuell zu beurteilen. Die Tiere werden im Katalog nach Rassen, nach Züchtern und nach dem Alter geordnet. Alle Böcke, die im offiziellen Versteigerungskatalog stehen, gekört und bewertet wurden, müssen zum Kauf angeboten werden. (Ausnahme Kennzeichnung unverkäuflich)
Die Marktzulassung erfolgt nach termingerechter Meldung und Überprüfung der Zuchtdaten. Züchter, deren Tiere zur Versteigerung zugelassen wurden, erhalten einen Katalog.

Veterinärbestimmungen

Werden von der Veterinärverwaltung Gesundheitszeugnisse verlangt, sind diese vom Züchter bei den für die Markt- Beschicker zuständigen Veterinärämtern anzufordern.
Wird das Gesundheitszeugnis von dem zuständigen Veterinäramt nicht ausgestellt, so dürfen Tiere aus diesem Zuchtbestand nicht auf dieser Absatzveranstaltung aufgetrieben werden.

Versteigerungsreihenfolge

Werden auf Absatzveranstaltungen neben Zuchtböcken auch weibliche Zuchtlämmer versteigert, so rangieren die weiblichen vor den männlichen Tieren. Grundsätzlich werden alle Tiere einer Rasse im Zusammenhang

versteigert. Die Rassenfolge obliegt der Entscheidung des Leiters der Veranstaltung.

Die Böcke werden innerhalb der Wertklassen nach der Qualität gereiht, beginnend mit Wertklasse I und dem Bock mit der besten Bewertung.

Werden Tiere prämiert, so bestimmt das Prämierungsergebnis die Reihenfolge. Änderungen bedürfen der Entscheidung der Züchter durch Beiratsbeschluss.

Ausgabe der Zuchttiere

Wird ein Zuchttier ersteigert, vom Käufer abgetrieben, jedoch nicht bezahlt, so wird der Steigerungspreis erst dann dem Verkäufer gutgeschrieben, wenn das Geld vom Käufer eingegangen ist.

Bei ersteigerten und dann nicht abgenommenen Tieren ist der LVT dem Züchter gegenüber nicht haftbar. Beabsichtigt der Züchter, sein Tier zu dem zugeschlagenen Preis nicht abzugeben, so hat er dies laut und deutlich bekannt zugeben so lange das Tier sich noch im Ring befindet.

Einem nachträglichen Protest wird nicht stattgegeben. Sollten am Auktionsort nach beendeter Versteigerung Zuchttiere verkauft werden, müssen diese mindestens mit dem ersten Steigerungspreis abgerechnet werden.

Um die Kontrolle des Abtriebes im Anschluss an Absatzveranstaltungen zu erleichtern, werden für nicht gekörte und nicht versteigerte Zuchttiere Abtriebsscheine ausgegeben.

Die gegenseitige Mithilfe unter Züchterkollegen beim Auf- und Abtrieb anlässlich der Körung und Versteigerung wird als selbstverständlich angesehen.

Verbot des Verkaufs von nicht gekörten Böcken zur Zucht

Es ist absolute Pflicht jedes Mitgliedes, von einer Körkommission mit dem Urteil „nicht gekört“ bewerte Böcke

nur zum Schlachten zu verkaufen. Der Verkauf von „nicht gekörten“ Böcken aus einer Herdbuchzucht zu **Zuchtzwecken** kann bei Nachweis zum Ausschluss aus der Zuchtorganisation führen.

Schlussbestimmungen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Zuchtleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des LVT Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsordnung zulassen. Änderungen werden im Thüringer Schafzüchter publiziert und anlässlich von Züchterveranstaltungen bekannt gegeben.